

Anzeige einer Nichttrinkwasseranlage nach § 12 Trinkwasserverordnung

Was ist eine Nichttrinkwasseranlage?

Nichttrinkwasseranlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind Anlagen, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert sind und aus denen Wasser entnommen oder im Kreislauf geführt wird, das nicht für Trinkwasserzwecke bestimmt ist. Darunter fallen beispielsweise Regen- und Grauwassernutzungsanlagen, aber auch Kühlwasserkreisläufe in der Industrie.

Für folgende Zwecke darf ausschließlich Trinkwasser und kein Wasser aus einer Nichttrinkwasseranlage verwendet werden:

- zum Trinken und zur Lebensmittelbereitung
- zur Körperpflege und -reinigung
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln (z. B. Geschirr und Besteck) oder nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z. B. Kleidung)
- sonstige in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevante häusliche Zwecke (z. B. Luftbefeuchter)
- in Lebensmittelunternehmen: zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind

Wann muss eine Nichttrinkwasseranlage angezeigt werden?

Wenn Sie Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage sind und sich im selben Gebäude eine Trinkwasserinstallation befindet, ist dies **unverzüglich** dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Neuanlagen sind dem Gesundheitsamt **mindestens vier Wochen im Voraus** anzuzeigen. **Spätestens drei Tage nach** der Stilllegung einer Nichttrinkwasseranlage ist dies anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Nichttrinkwasseranlagen, in die ausschließlich Trinkwasser eingespeist wird (z. B. Lösch- u. Tränkwasseranlagen, Heizungsanlagen).

Was muss die Anzeige beinhalten?

1. Kontaktdaten des Betreibers der Nichttrinkwasseranlage (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
2. Art der Anlage (z. B. Regenwassernutzungsanlage, Kühlkreislauf, Brauchwasserbrunnen)
3. Standort der Anlage (Straße, Hausnummer, PLZ)
4. Kontaktdaten des Verantwortlichen vor Ort (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
5. Bestätigung der ausführenden Fachfirma, dass der Einbau gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgte

Wozu kann Nichttrinkwasser eingesetzt werden?

Als Einsatzmöglichkeiten ergeben sich z. B. die Toilettenspülung, die Reinigung von Flächen im Außenbereich, die Grünflächenbewässerung, sowie (industrielle) Prozesswassernutzungen.

Bei der Verwendung von Nichttrinkwasser darf es nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit kommen, z. B. durch mikrobiologisch belastete Aerosole bei der Bewässerung.

Vom Wäschewaschen mit Nichttrinkwasser raten wir ab.

Bitte beachten Sie folgende Anforderungen

- Bei **Planung, Bau und Betrieb** von Nichttrinkwasseranlagen müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unbedingt eingehalten werden.
- Der Bau der Nichttrinkwasseranlage muss durch anerkannte Fachfirmen erfolgen. Die Nachspeiseeinrichtung darf nur von eingetragenen Vertragsinstallateuren eingebaut werden.
- Eine Beeinflussung der vorgeschalteten öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung muss jederzeit ausgeschlossen sein. Nichttrinkwasseranlagen dürfen nur über einen freien Auslauf gemäß DIN EN 1717 mit einer Trinkwasserinstallation verbunden werden.
- Alle Nichttrinkwasserleitungen müssen dauerhaft farblich und unverwechselbar gekennzeichnet werden.
- Alle Entnahmestellen für Nichttrinkwasser müssen eindeutig gekennzeichnet und vor unbefugter Nutzung gesichert werden.
- Die Anlagendokumentation mit Betriebs- und Wartungsanleitungen muss jederzeit verfügbar sein.
- Die Nichttrinkwasseranlage muss einer regelmäßigen Inspektion und Wartung unterzogen werden.
- Alle Nutzer der Nichttrinkwasseranlage müssen über den Umgang mit Nichttrinkwasser informiert werden.

Für Rückfragen erreichen Sie die Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes unter:

Allgemeine Auskünfte 0611 31-3313

Fachliche Auskünfte 0611 31-3271
-2418
-7884
-2668

Gesundheitsamt Wiesbaden

Konradinallee 11

65189 Wiesbaden

Fax: 0611 31-5933

trinkwasserueberwachung@wiesbaden.de

Weitere Informationen und Anzeigeformulare finden Sie unter www.wiesbaden.de.